Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 1-2

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

graphie herausgegeben wurden. E. Oberholzer hat hauptsächlich die Anregung zur Gründung dieser Zeitung gegeben; er war auch der erste Chefredaktor und behielt er diese Betätigung bei, bis seine spätere Reisetätigkeit bei Grob & Co. ihm die weitere Mitarbeit verunmöglichte. Damals, als die «Mitteilungen» nur Organ unseres Vereins waren und man sich auf die Seidenindustrie allein beschränkte, konnte die Zeitung vielleicht einen intimern Charakter als heute haben. E. Oberholzer behandelte darin hauptsächlich das von ihm beherrschte Gebiet, den mechanischen Seidenwebstuhl und die mechanische Weberei, wobei er seine Fertigkeit im technischen Zeichnen zu illustrativer Erläuterung reichlich mitwirken ließ. Beiläufig erwähnt, hat um jene Zeit E. Oberholzer nebstbei im Selbstverlag auch einige fachtechnische Bücher herausgegeben, so 1894 den «Praktischen Wegweiser für die Einrichtung und Behandlung des mechanischen Webstuhles», den er auch ins Französische übersetzte, und 1897 sein zweiteiliges Buch über den «Mechanischen Webstuhl».

So werden neben den trauernden Familienangehörigen zahlreiche ehemalige Schüler der Webschule und die Mitglieder unseres Vereins, denen E. Oberholzer einst näher gestanden, ebensoviele Angehörige unserer Textilindustrie dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Seine früheren Leistungen als Fachlehrer und seine Bemühungen um die Entwicklung und Förderung der mechanischen Weberei, seine Wirksamkeit im Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und sein stetes Wohlwollen und seine stete Anteilnahme für dessen Weiterentwicklung sollen unvergessen bleiben.

Nun hat Emil Oberholzer nach vieler Arbeit und emsigem Streben auf dem Friedhof Realp seine bleibende Ruhestätte gefunden. Zahlreiche schöne Blumenspenden und Beileidsbezeugungen von nah und fern legten Zeugnis ab für die Wertschätzung, die der Verstorbene genossen. Ein Lorbeerkranz mit Schleife und Widmung: «Seinem lieben Ehrenmitglied der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich» war die letzte Ehrung unserseits, die er sich durch sein Wirken reichlich verdient hat. F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Wirtschaftsabkommen mit Frankreich.

Dem provisorischen französisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen vom 29. September 1917 für das letzte Quartal des verflossenen Jahres ist nunmehr eine endgültige, vom 29. Dezember 1917 datierte Vereinbarung gefolgt, durch welche die Einfuhr von sog. Luxuswaren aus der Schweiz nach Frankreich für die zehn Monate Januar/Oktober 1918 geregelt wird. Es handelt sich dabei um ein Finanzabkommen, das, ähnlich wie die wirtschaftlichen Vereinbarungen mit Deutschland, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse in der Weise ermöglicht, daß die schweizerischen Kreditinstitute Frankreich für die Bezahlung dieser Waren die erforderlichen Summen vorschiessen.

Im neuen Wirtschaftsabkommen sind für Textilwaren folgende Monatskontingente festgesetzt:

	Schweizerfranken:
Waren aus Seide und Kunstseide .	300,000
Stickereien, baumwollene	525,000
andere	100,000
Hutgeflechte	200,000
Baumwollgewebe aller Art . . .	65,000

Dazu kommen noch Kontingente für Uhren und Uhrenbestandteile, für Bijouterie, für Verschiedenes (50,000 Fr.) und auffallenderweise auch für Schuhwaren (425,000 Franken), welch letztere sicherlich nicht als Luxuswaren ausgesprochen werden können! Gegenüber den für das vierte Quartal 1917 zugeteilten Kontingenten ist soweit eine Aenderung eingetreten, als der Posten für Seidenwaren von 200,000 auf 300,000 Franken erhöht, für Nähseiden von 130,000 auf 100,000 ermäßigt worden ist.

Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen sind die gleichen, wie für das abgelaufene provisorische Abkommen, d. h. es bedarf eines schweizerischen Ursprungszeugnisses und einer Beglaubigung über die Richtigkeit der Fakturen durch die zuständigen Handelskammern, wobei der Fakturawert in Schweizerfranken und in französischen Franken, letztere zum Tageskurs umgerechnet, aufzugeben ist. Die Einreichung von Einfuhrgesuchen ist nicht erforderlich. Kontingente, die in einem Monat nicht ausgenutzt werden, sind auf den nächsten Monat zu übertragen, wie umgekehrt die Ueberschüsse des einen Monates dem folgenden belastet werden. Ebenso können Kontingente, die nach Ablauf eines Quartals nicht zur Ausfuhr angemeldet sind, auf das nächste Quartalskontingent übertragen werden und im Monat Januar 1918 endlich wird die Ausfuhr derjenigen Mengen zugelassen, die während der Dauer des provisorischen Uebereinkommens für das letzte Quartal 1917 nicht nach Frankreich geschafft worden sind. Der Vertrag läuft am 31. Oktober 1918 ab, kann jedoch von beiden Parteien schon auf Ende August, also nach Ablauf von acht Monaten gekündet werden Als Neuerung ist zu verzeichnen, daß keine französische Einfuhrfirma im Monat mehr als einen Zwanzigstel der für sie in Frage kommenden Warenkategorie beziehen darf.

In das Kontingent für Seidenwaren teilen sich ganz- und halbseidene Stoffe, Bänder, Beuteltuch und seidene- und kunstseidene Wirkwaren und es hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement angeordnet, daß auf seidene und halbseidene Stoffe und Beuteltuch ein Monatskontingent von 150,000 Franken und ein ebenso großes auf Bänder und Wirkwaren entfallen soll. Mit der Kontrolle der Einzel-Kontingente für Seidenstoffe und Beuteltuch ist das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft betraut worden, während die Kontrolle für Bänder von der Basler Handelskammer und diejenige für Wirkwaren vom Schweizerischen Wirkerei-Verein ausgeübt wird. Auf Wunsch der Zürcher Handelskammer, die allein berechtigt ist, die Beglaubigung der Fakturen für Seidengewebe, Beuteltuch und Nähseiden vorzunehmen, findet eine Vorprüfung der betreffenden Fakturen auf dem Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft statt.

Die Kontrolle der Kontingente und der Fakturen für die gesamte Stickereiindustrie ist dem Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen übertragen.

Das neue Wirtschaftsabkommen mit Frankreich ist ebenso unbefriedigend, wie das abgelaufene Provisorium, da die Kontingente viel zu klein bemessen sind, um den in Frage kommenden schweizerischen Industrien ein irgendwie nahmhaftes Geschäft zu gestatten. Es ist bedauerlich, daß infolge dieser wirtschaftlichen Maßnahmen, die der Schweiz große finanzielle Leistungen auferlegen, die schweizerischen Erzeugnisse der Textilindustrie in Frankreich immer mehr an Boden verlieren und die langjährigen Beziehungen zu der französischen Kundschaft abgebrochen werden müssen.

Ausfuhr nach England.

Die Verhandlungen zwischen der schweizerischen und englischen Regierung zwecks Abschlusses eines Wirtschaftsabkommens, ähnlich den mit Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarungen haben begonnen. Es wird sich dabei auch darum handeln, die der Ausfuhr von schweizerischen Seidenstoffen und Bändern von England auferlegten einschränkenden Bestimmungen nach Möglichkeit zu beseitigen. Es erscheint in der Tat unzulässig, daß die Erzeugnisse der französischen und italienischen Seidenweberei ohne Einschränkung nach England ausgeführt werden dürfen, während sich die gleichartige schweizerische Industrie mit einem

Gewichts-Kontingent von 70 Prozent im Verhältnis zur Ausfuhr des Jahres 1916 abfinden muß, was bei den heutigen Preisen die Ausfuhrmöglichkeit auf ungefähr 50 Prozent reduziert. Es scheint, daß nunmehr auch England für die Zulassung der Einfuhr, an die schweizerische Regierung Ansprüche finanzieller Art stellen wird und daß die beteiligten Kreise aus Industrie und Handel in irgend einer Form zu diesen Leistungen herangezogen werden sollen.

Inzwischen verlautet, daß das mit dem 23. Februar 1918 beginnende neue Jahres-Kontingent für die Einfuhr von Seidengeweben nach England vorläufig wiederum auf 70 Prozent festgesetzt worden ist und daß die Waren, die erst nach dem 23. Februar d. J. in England eintreffen, dem Kontingent 1918/19 belastet werden.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß neuesten Meldungen zufolge die englische Regierung die Ausfuhr von Baumwollgarne und -Gewebe aller Art nach der Schweiz verboten hat! Es müßte eine solche Maßnahme für die schweizerische Baumwoll- und Stickereiindustrie einen schweren Schlag bedeuten und auch die Seidenweberei würde in empfindlicher Weise geschädigt.

Amtliches und Syndikate

Wollversorgung des Landes.

(Bundesratsbeschluß vom 18. Januar 1918.)

Art. 1. Zur Sicherstellung des Inlandsbedarfes an Wolle, Wollhalbfabrikaten und Wollfabrikaten wird das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, über die Einfuhr von Wolle sowie über den Verkehr und die Verwendung von Wolle, Wollhalbfabrikaten, Wollfabrikaten und solcher Artikel, welche als Ersatzmittel für Wolle in Betracht kommen können, Vorschriften zu erlassen und für die genannten Waren Höchstpreise festzusetzen.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird zur Regelung des Verkehrs mit den in Art. 1 genannten Waren eine Zentralstelle mit Sitz in Bern (Wollzentrale) errichten und dieser eine beratende Kommission beigeben, in welcher die Interessenten der Wollindustrie und des Wollhandels angemessen vertreten sind. Das Nähere hierüber bestimmt das Volkswirtschaftsdepartement. Es kann die Wollzentrale einer seiner Abteilungen angliedern.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über die endgültige Erledigung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung der gestützt auf diesen Bundesratsbeschluß von ihm erlassenen Vorschriften entstehen sollten.

Art. 4. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den vom Volkswirtschaftsdepartement oder von dem ihm untergeordneten kompetenten Amtsstellen erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

Art. 5. Wer den gestützt auf diesen Bundesratsbeschluß vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Uebertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf 3 Monate. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Uebertretungen werden mit Geldbuße bis auf 5000 Franken bestraft.

In schweren Fällen kann überdies die Konfiskation der Ware angeordnet werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist jedoch berechtigt, Uebertretungen gestützt auf Art. 5 hiervor in jedem einzelnen Uebertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis zu Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen.

Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Ware verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am 24. Januar 1918 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es kann einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für indusrielle Kriegswirtschaft oder direkt der Wollzentrale übertragen.

Wollversorgung des Landes.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Januar 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes,

verfügt:

I. Zur Regelung des Verkehrs in Wolle, Wollhalbfabrikaten und Wollfabrikaten sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird als Untersektion der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eine Zentralstelle in Bern (Wollzentrale) geschaffen.

II. Der Wollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements, des Militärdepartements, der Wollindustrie und des Wollhandels besteht.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschafts departement im Einvernehmen mit dem Militärdepartement und nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

III. Anordnungen und Verfügungen der Wollzentrale, welche direkt oder indirekt die Sicherstellung des Heeresbedarfes an Wolle beeinflussen, dürfen nicht gegen den Einspruch des Vertreters der Kriegstechnischen Abteilung getroffen werden. In solchen Fällen entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

IV. Soweit Bestandesaufnahmen und Beschlagnahmen von Wolle, Wollhalbfabrikaten oder Wollfabrikaten erforderlich sein sollten, unterbreitet die Wollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfügungen durch.

V. Die Wollzentrale trifft die zur Streckung und Ergänzung der Wollvorräte in der Schweiz und zur Regelung des Verkehrs in Schweizerwolle notwendigen Anordnungen.

VI. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement oder von der Wollzentrale in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungs-Verschiebungen und Aufhebung von Lieferungs-Verträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise zu bestellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden. Dessen Entscheide sind einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der Wollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 bestraft.

VIII. Diese Verfügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Höchstpreise für Baumwollgarne und -Zwirne. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918.) Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wird verfügt:

I. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale werden neue Höchstpreise festgesetzt für: a) Handmaschinenzwirne, fünffach; b) Mercerisier-Zuschläge für Schifflizwirne, zweifach.

Die Listen dieser Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

II. Die schweizerische Baumwollzentrale ist ermächtigt, bei besondern Verhältnissen, vorbehältlich der Genehmigung durch das